



Zahl: 581/2019
Betr.: Tierseuchenfondsbeiträge 2019

Glanegg, 08.04.2019
Auskünfte: Fr. Schnabl-Kogler Astrid

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Glanegg gibt gemäß § 6 Abs. 2 Tierseuchenfondsgesetz 1995, LGBl.Nr. 58/1995 idgF. bekannt, dass die Beitragsliste aufgrund der TSF-Erhebung und der darauf folgenden Änderungen im Gemeindeamt Glanegg durch 4 Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aufliegt.

Für die Beitragspflicht ist maßgebend:

1. der nach der letzten Viehzählung vorhandene Tierbestand oder
2. der tatsächliche Tierbestand, wenn der nach der letzten Viehzählung vorhandene Tierbestand bis zum Ablauf der Auflegung der Beitragsliste um **mehr als 10 %** verändert wurde.

Derartige Änderungen des Tierbestandes **hat** der Tierbesitzer der Gemeinde Glanegg spätestens vor Einhebung der Beiträge zu melden.

Die Beitragsliste liegt durch 4 Wochen in der Gemeinde Glanegg auf.

Nach Abschluss der Auflagefrist (06.05.2019) ist eine Änderung der Beitragsvorschreibung nicht mehr möglich.

Der Bürgermeister:


Guntram Samitz



Angeschlagen am: 08.04.2019
Abgenommen am: 06.05.2019